Das Henkersmahl.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung
der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität
zu Erlangen

vorgelegt von

Willi Heim
aus Roding
Gerichtsreferendar.

Erlangen 1941.
Buchdruckerei Richard Weißmann, Bismarckstraße 38.

1941 № 62

Referent: Dekan Professor Dr. jur. Liermann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Mutter

in Dankbarkeit gewidmet.

Inhalts-Übersicht.

Seite

I. Begriff, Name und geschichtliche Entwicklung . . . 1
1. Begriff und Name 1
2. Das Henkermahl bei den Römern, Griechen und Juden 3
3. Keine Einwanderung nach Deutschland 5
4. Das Henkersmahl in der deutschen Rechtsgeschichte 6
a) Germanisches Altertum 6
b) Fränkische Monarchie 6
c) 15. Jahrh. bis Ende des 17. Jahrh. 7
d) Ende des 17. Jahrh. und 18. Jahrh. 11
e) 19. und 20. Jahrh. 12

II. Die Besonderheiten der Einrichtung des Henkersmahls 13
1. Der Zeitpunkt, an dem das Henkersmahl gereicht wurde 13
2. Teilnahme am Henkersmahl 14
3. Arten 15
a) Bessere Kost 16
b) Bestimmte Speisenfolge 17
c) Freie Wahl der Speisen 19
d) Trunk Wein 21
4. Kosten des Henkersmahls 23

III. Sinn und Zweck des Henkersmahls 25
1. Das Wesen der Todesstrafe seit dem Mittelalter . 25
2. Henkersmahl und Wiedergängerfurcht 28
3. Henkersmahl und Johannisminne 30
4. Der wirkliche Sinn und Zweck des Henkersmahls 33

IV. Das uneigentliche Henkersmahl 36

Schrifttum.

v. Amira, Karl, Die germanischen Todesstrafen. Untersuchungen zur Rechts- und Religionsgeschichte. Abhandlung der bayr. Akademie der Wissenschaften. Phil. hist. Klasse 31, Bd. 3. 1922.

Angstmann, Else, Der Henker in der Volksmeinung. Seine Namen und sein Vorkommen in der mündlichen Volksüberlieferung in „Teuthonista". Zeitschrift für deutsche Dialektforschung und Sprachgeschichte. Bonn a./Rh. 1928.

Arnold, Ernst, Der Malefizschenk und "seine Jauner". Stuttgart 1911.

Batton, Johann, Georg, Örtliche Beschreibung der Stadt Frankfurt a./M., herausgegeben v. Dr. Euler I u. V.

Benecke, Otto, Von unehrlichen Leuten. Hamburg 1863.

Borchardt, Die sprichwörtlichen Redensarten im Deutschen Volksmunde (herausgegeben von Wustmann), Leipzig 1894.

Ditherrus, Continuatio Thesauri Practici Besoldani. Nürnberg 1699.

Döpler, Jakob, Theatrum poenarum, supplicivum et executionum criminalium oder Schauplatz derer Leibes- und Lebensstrafen. I. und II. Bd. Sonderhausen 1693.

Fahrenbacher, Das Kurpfälzische Heerwesen im 15., 16. und 17. Jahrhundert in Mannheimer Geschichtsblätter Bd. XI (1910).

Fuchs, Wilhelm, Deutsches Recht und Gerechtigkeit in zwei Jahrtausenden deutscher Rechtgeschichte. Leipzig 1934.

Funk, Wilhelm, Alte deutsche Rechtsmale (Sinnbilder und Zeugen deutscher Geschichte). Bremen und Berlin 1940.

Grimm, Jakob, Deutsche Rechtsaltertümer. II. Bd. Leipzig 1899.

Harster, Theodor, Das Strafrecht der freien Reichsstadt Speyer in Theorie und Praxis. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtgeschichte.) Herausgegeben von Dr. Otto Gierke. 61. Heft. Breslau 1900.

Heinemann, Franz, Der Richter und die Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit. (Monographie zur deutschen Kulturgeschichte, IV. Bd.)

v. Hentig, Hans, Vom Ursprung der Henkersmahlzeit in Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Jahrgang 1939, Heft 2.

Hirsch, Hans, Die hohe Gerichtbarkeit im deutschen Mittelalters. 1922.

His, Rudolf, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Erster Teil: Das Verbrechen und seine Folgen im allgemeinen, 1920.

Keller, Albrecht, Der Scharfrichter in der deutschen Kulturgeschichte. Bonn und Leipzig 1921.

Maister Franntzn Schmidts Nachrichters inn Nürnberg all sein Richten. Leipzig 1913.

Knapp, Hermann, Das Alte Nürnberger Kriminalverfahren bis zur Einführung der Karolina in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 12. Bd. Berlin 1892.

Das Lochgefängnis, Tortur und Richtung in Alt-Nürnberg. Nürnberg 1907.

Die Zenten des Hochstifts Würzburg. I. und II. Bd. Berlin 1907.

Kraus, F. X., Realyenzyklopädie der christlichen Altertümer. Freiburg 1886.

Kraus, F. A., Karl, Im Kerker vor und nach Christus. Freiburg und Leipzig 1895.

Lehmann, Christopherus, Chronika der freyen Reichs-Stadt Speyer. Frankfurt a. M. 1657.

Mackensen, Lutz, Henkersmahl und Johannisminne in Zeitschrift für Rechtsgeschichte, germ. Abt. Bd. 44. Weimar 1924.

Mommsen, Theodor, Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker. Fragen zur Rechtsvergleichung. Leipzig 1905.

Penschke, Fritz Julius, Wie Mörder sterben. Lichterfelde-Berlin 1900.

Pfister, Ludwig, Nachtrag zu der aktenmäßigen Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Mains, im Spessart und im Odenwalde. Heidelberg 1812.

Queri, Georg, Kraftbayrisch. Ein Wörterbuch der erotischen und skatalogischen Redensarten der Altbayern. München 1912.

Quistorp, Johann, Christian, Grundsätze des deutschen Peinlichen Rechts. 2 Bände. Rostock und Leipzig 1783.

Rau, Ferdinand, Beiträge zum Kriminalrecht der Freien Reichsstadt Frankfurt a. M. im Mittelalter bis 1532. Dissertation 1916. Potsdam.

Reuschel, Karl, Deutsche Volkskunde im Grundriß. II. Bände. Leipzig und Berlin 1924.

Scheel, Willy, Das alte Bamberger Strafrecht vor der Bambergensis. Berlin 1903.

Schlesinger, Geschichte des Symbols. Berlin 1917.

Schmeller, Bairisches Wörterbuch.

Schröder-Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. II Bände. Berlin und Leipzig 1922.

Schwerin, Claudius, Grundzüge der deutschen Rechtgeschichte. München und Leipzig 1934.

Scopp, Johann Georg, Theoretisch-Praktischer Criminal-Tractat 1758.

Stieler, Der Deutschen Sprache Stammbaum und Fortwachs oder Deutscher Sprachschatz. Nürnberg 1651.

v. Weber, Vom Sinn der Todesstrafe in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 7. Jahrgang, München und Berlin 1940.

Wilda, Wilhelm Eduard, Das Strafrecht der Germanen. Halle 1842.

Zedler. Großes Universallexikon Aller Wissenschaften und Künste. Bd. XIII. Halle und Leipzig 1735.

v. Zingerle, Ingnaz, Johannissegen und Gertrudenminne. Eine Beitrag zur deutschen Mythologie. Wien 1862.

Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Wissenschaften. Herausgegeben von Alexander Elster und Heinrich Lingemann. Berlin und Leipzig 1933.

Handwörterbuch des deutschen Aberglauben. Bd. III. Berlin und Leipzig 1930—31.

Mitteilungen des Vereins für sächsische Volkskunde. Bd. II. (1900–1902).
Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein St. Gallen V/VI. St. Gallen 1866.
Vollständiger Geschäfts-Kalender auf das Jahr 1900. Sulzbach i. d. Oberpfalz 1899.
Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, germ.-Abt. Band 44, 46, 56 und 57.
Zeitschrift für Volkskunde. Herausgegeben von Fritz Boehm. Neue Folge. Band 6. Berlin und Leipzig 1936.
Züricher Jahrbuch auf das Jahr 1923. Zürich 1922.

I. Begriff, Name und geschichtliche Entwicklung.

1. Begriff und Name.

Das Wort Henkersmahl ist im deutschen Sprachgebrauch sehr weit verbreitet. Für das Sprachgefühl des Volkes ist mit dem Henkersmahl der Begriff des Scheidens verknüpft. Meistens wird das Wort in der Bedeutung „letzter Imbiß vor einem Abschied, vor dem Eintritt in neue Verhältnisse, vor Prüfungen" gebraucht[1]). Henkersmahl heißt im Schwäbischen die letzte Mahlzeit, die die Gevatterseheleute der Wöchnerin vor ihrer entgültigen Genesung schicken[1]). Ganz abweichend von der gewöhnlichen Bedeutung nennen die Bauern in der Schweiz das Fleisch des hausschlachtenen Schweines, das sie aus der Beize in den Kamin hängen (= henken), Henkersmahl. Teilweise wird dort sogar in bäuerlichen Kreisen jede Fleischmahlzeit als Henkersmahl bezeichnet.

Das wirkliche Henkersmahl ist die bessere Kost, die dem zum Tode Verurteilten kurz vor seiner Hinrichtung gereicht wird, wobei unter Kost sowohl Speise als auch Trank zu verstehen ist. Das Henkersmahl war kein Teil der Strafvollstreckung, weshalb die Aufzeichnungen darüber sehr spärlich sind. Es hatte mit dem eigentlichen Rechtsgang nichts zu tun. Eine Pflicht, dem zum Tode verurteilten ein besseres Essen zu reichen,

1) Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. III, S. 1746.

bestand nirgends. Heinemann[1]) bezeichnet das Henkersmahl am Hinrichtungstag als „fast gesetzlich gewährleistet". Wenn auch manche gesetzliche Regelung bestimmte, was dem Delinquenten kurz vor der Hinrichtung vorgesetzt werden sollte, so hat aber nie der arme Sünder einen „Anspruch" auf das Henkersmahl erhalten.

Das Wort Henkersmahl erklärt sich daraus, weil ursprünlich eben die letzte Mahlzeit des zum Tode Verurteilten vom Henker selbst besorgt wurde. Daraus leiten auch ihre Bedeutung die Worte her: „Der Henker gibt die Letzte" (das ist das Abschiedsmahl), womit ein Junge sich vor sich selbst entschuldigt, wenn er beim Nachhausegehen von einem andern nach langem Herumschlagen schließlich „den Letzten" bekommen hat[2]).

„Nur das Deutsche und Russische haben einen eigenen Ausdruck für die letzte Bewirtung des Verurteilten geprägt. Beide Wortbildungen knüpfen an eine bestimmte Todesart, des Hängen, an. Irgendwie muß die Strafe des Hängens am stärksten die Phantasie ergriffen haben." [3]).

Den Namen „Henker" für die Gerichtsperson, die die Todesurteile zunächst durch den Strang, dann auch auf andere Weise vollzieht, gab es nur im Volksmund. Sie hieß in der offiziellen und Gesetzessprache Nachrichter oder Scharfrichter. Der Nahme Henkersmahl war also ein Ausdruck im Sprachgebrauch des Volkes und dieser Name ist am gebräuchlichsten. Daneben finden sich noch die Bezeichnungen Galgenmahlzeit, Tafelfreiheit, Jammer-, Kreuz- Unglücksmahl, jentaculum fatale, prandium fatale, coena asperrima.

1) Heinemann, Richter und Rechtspflege, S. 98.

2) Borchardt, Die sprichwörtlichen Redensarten im Deutschen Volksmunde, S. 221.

3) v. Hentig, Vom Ursprung der Henkersmahlzeit, S. 137.

2. Das Henkermahl bei den Römern, Griechen und Juden.

Bei manchen Völkern findet man vereinzelt Anklänge, die stark an das Henkermahl erinnern und sogar den Brauch des Henkermahls selbst, ohne aber besondere Benennung dieses Mahles. Im römischen Strafrecht wird nirgends von einem Brauch berichtet, der auch nur entfernt mit dem Henkersmahl identisch wäre oder daran erinnern könnte. Was im alten Rom der Delinquent vor der Hinrichtung an Speise und Trank erhält, ist für den Rechtsgang gleichgültig und so ließ das nüchterne römische Strafrecht keinen Raum dafür. Man kann es verstehen, daß ein Volk, bei dem der Sünder vor der Hinrichtung körperlich gezüchtigt wird, diesem keine außergewöhnlichen Vergünstigungen gewähren wird[1]).

In Griechenland dagegen scheint ein Brauch, der stark an das Henkermahl anklingt, bestanden zu haben. In Platons Phädon Cap. 65 finden sich die Worte: „Ich weiß zumal, daß auch andere sehr spät den Giftbecher trinken, wenn es ihnen befohlen wird, und zwar erst, nachdem sie gut gespeist und getrunken haben. Manche erst, nachdem sie noch mit den Menschen zusammen gewesen sind, mit denen sie eben noch das Beisammensein wünschten.“ Die zum Tode Verurteilten konnten also darnach vor ihrer Hinrichtung gut speisen und trinken und nach ihrem Wunsche auch noch ihre Angehörigen empfangen. Deutlicher beschreibt Zenobius (III 100) diese Sitte: „Denen, die zur Exekution geführt wurden, gewährte man gewöhnlich die Freiheit, daß sie noch drei Wünsche äußern durften, nachdem die sich mit Fleisch und Wein gesättigt hatten. Darauf

1) Mommsen, Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker, S. 47.

wurden sie beschwichtigt zum Strafvollzug geführt". Die Delinquenten hatten also vor der Hinrichtung noch eine reichliche Mahlzeit, die sich offenbar in Güte und Menge von der sonstigen Gefängniskost unterschied, und sie konnten außerdem noch drei Wünsche äußern. Das klingt übrigens stark an Erzählungen in deutschen Märchen an. Dort erhalten Kinder, die ausgesetzt werden, noch einmal eine reichliche und gute Mahlzeit. Wenn diese Vergünstigung auch nicht direkt Henkersmahl genannt und dafür kein besonderer Name gebraucht wird, so kann man diesem Brauch doch ruhig als Henkersmahl bezeichnen. Inwieweit diese Sitte in Griechenland verbreitet war, dafür fehlen weitere urkundliche Belege. Nach den beiden Belegen zu schließen, die im wesentlichen übereinstimmen, und besonders nach den Worten des Zenobius, daß man „gewöhnlich" diese Freiheit den Delinpuenten gewährte, scheint dieser Brauch bei dem griechischen Volke allgemein geherrscht zu haben.

Auch die Juden hatten, wenn auch nicht in so ausgeprägter Form wie die Griechen, eine Art Henkersmahl. Den jüdischen Richtern war es zwar am Vollzugstage verboten, zu essen oder zu trinken, jedoch dem Delinquenten wurde vor der Hinrichtung Wein gereicht. Schlesinger[1]) hat mit seiner Behauptung, daß die Juden das Henkermal nicht kennen und sich bei ihnen auch keine Anklänge dazu finden, nicht recht. Döpler[2]) berichtet nämlich, daß es bei den Juden nach der Babylonischen Gefangenschaft Brauch war, dem zum Tode Verurteilten „Wein mit Weyrauch oder Myrrhen vermischt zu trinken zu geben". Durch die Beimischung der

1) Schlesinger, Geschichte des Symbols, S. 221.

2) Döpler, Theatrum poenarum supplicivum et executionum criminalium oder Schauplatz derer Leibes- und Lebensstrafen, Bd. I, S. 454.

Myrrhen soll der Wein schmackhafter werden, „zumal wenn man ihn warm gemachet". Von den Evangelisten berichtet nur Markus (Cap. 15 Vers 23), daß man Christus am Kreuze „Myrrhe im Wein zu trinken" gegeben habe. Die Berichte der Evangelisten Johannis (Cap 19 Vers 28 und 29) und Matthäus (Cap. 27 Vers 48) hingegen lauten, daß Christus Essig gereicht worden ist. Lukas erwähnt davon gar nichts. Hebbels Holofernes ruft dem zum Tode verurteilten Soldaten, dem er eine Gnade gewähren will, zu: „Du magst dich in meinem besten Wein betrinken!" (Judith I). Wie noch später zu behandeln ist, ist die Darreichung von Wein kurz vor der Hinrichtung als Henkersmahl anzusehen.

Selbst bei den Sipaia – Indiandern findet sich eine Sitte, die eine Art Henkersmahl darstellt. Nachdem nämlich am Vorabend der Hinrichtung den Kriegsopfern mitgeteilt worden ist, daß sie der Rache geopfert werden, bringen ihnen alle Frauen und Kinder des Dorfes etwas gutes zu essen[1]).

3. Keine Einwanderung nach Deutschland.

Wenn auch in manchen Ländern Bräuche bestanden, die stark an das Henkersmahl anklingen, oder die man wie z. B. in Griechenland direkt als Henkersmahl bezeichnen kann, so ist damit noch lange nicht erwiesen, daß diese Sitte nach Deutschland eingewandert ist. Das Henkersmahl der deutschen Rechtsgeschichte hat sich in Deutchtland selbst gebildet, ohne daß auch nur im geringsten dieser Brauch oder Anklänge hiezu von anderen Ländern übernommen worden wären. Abgesehen davon, daß jede Unterlage dazu fehlt, haben wir auch gar keinen Grund, das anzunehmen.

---

1) Mackensen, Henkersmahl und Johannisminne, S. 325.

4. Das Henkersmahl in der deutschen Rechtsgeschichte.

a) Germanisches Altertum.

Aus der Zeit vor dem 15. Jahrhundert fehlt uns jeder urkundliche Beleg. Damit ist noch nicht bewiesen, daß es vor dieser Zeit in deutschen Landen noch kein Henkersmahl gab. Man muß bedenken, daß nur wenige Berichte aus früherer Zeit vorhanden sind, und daß das Henkersmahl mit dem eigentlichen Rechtsgang nichts zu tun hat.

M.E. durfte im germanischen Altertum dieser Brauch kaum oder nur in geringem Umfange bestanden haben. Wurde nämlich einer auf frischer Tat ergriffen, so wurde über ihn eine Art Standrecht gehalten, falls er nicht sogleich als ein Opfer der Rache fiel. Das auf die frisch vorliegenden Beweise gesprochene Urteil wurde dann auch sogleich vollzogen[1]). Es gab keine höhere Instanz, die angerufen werden konnte und es gab auch keine Begnadigung, durch die eine sofortige Vollstreckung nicht gerechtfertigt gewesen wäre. Ob es sich nun um die Bestrafung schwerer Friedensbrüche durch das Volk oder um die Bestrafung gemeiner Friedensbrüche durch die beteiligte Sippe handelte: Das Urteil wurde alsbald vollstreckt. Zwischen Urteil und Vollstreckung war somit keine Zeit, dem Verurteilten nach seinem Wunsche Speise und Trank, ein Henkersmahl vorzusetzen. Daß das Henkersmahl etwa als Opferritus oder Totenritus zu dieser Zeit bestanden hätte, ist durch nichts verbürgt.

b) Fränkische Monarchie.

In den nächsten Jahrhunderten fiel die Hinrichtung gewöhnlich dem Fronboten oder dem Gerichtsboten zu,

1) Vgl. Wilde, Strafrecht der Germanen, S. 495.

wenn auch schon die Grafen der fränkischen Monarchie eigene Kerkermeister und Henker hatten. An manchen Orten war sogar der jüngste Schöffe oder der jüngste Ehemann, ja selbst der nächste Verwandte des Verurteilten gehalten, die Hinrichtung zu vollziehen. In den Städten wurde die Todesstrafe meist durch einen Untertanen des Vogts vollstreckt. Das Strafrecht war bereits bedeutend formeller. Zwischen Urteil und Vollstreckung lag nun schon ein gewisser Zeitraum. Zu dieser Zeit dürfte sich wohl die Sitte des Henkersmahl entwickelt haben, wenn auch dafür jeder Beleg fehlt. Aber wir müssen, wie schon erwähnt die Lückenhaftigkeit der urkundlichen Belege dieser Zeit und den Umstand in Betracht ziehen, daß das Henkersmahl nicht zum eigentlichen Rechtsgang gehörte und deshalb dafür bei Schilderung von Urteil und Vollstreckung kein Platz ist. Gegen Todes- und Leibesstrafen richtet sich der Widerstand der Kirche, sodaß in den fränkischen Rechten davon nur selten Gebrauch gemacht wird. Todesstrafen kamen damals fast nur bei handhafter Tat zur Anwendung[1]). Man wollte sich mit dem Verurteilten aussöhnen, vielleicht aus Furcht, daß er nach seinem Tode in irgend einer Gestalt wieder im Diesseits erscheinen oder sonst sich irgendwie bemerkbar machen könnte. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß man aus dieser Wiedergängerfurcht in Verbindung mit einem Versöhnungsmotiv heraus dem armen Sünder noch die letzten Tage seines Lebens so angenehm wie möglich gestalten und ihm deshalb eine gute Mahlzeit reichen wollte.

c) 15. Jahrhundert bis Ende des 17. Jahrhunderts.

Die älteste urkundlich belegte Kunde von dem Henkersmahl aus den deutschen Landen stammt aus

1) v. Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, S. 90.

der Mitte des 15. Jahrhunderts aus Frankfurt a/M. Das Botenlohnbuch des Bürgermeisters meldet unter dem Jahre 1435: „20 heller den gefangen umb wyne als man sie richte“[1]). Das Rechenbuch der Stadt berichtet unter dem gleichen Jahre: „3 heller dem priester und für wyne als man einem armen menschen uff dem Thorn das sacramente geben hat, der forster gerracht wart“[2]). Es handelt sich hier nicht um ein eigentliches Essen, dem Henkersmahl im engsten Sinne, sondern um eine Stärkung mit Wein, im zweiten Falle sogar mit Sakramentswein. Aber einige Zeit später finden sich in Frankfurt a./M. auch Verfügungen, die bestimmen, daß den „gefangenen die umb das Leben“ oder „ump den lip“ liegen, Essen aus dem Spital gegeben werden soll[2]). Hier wird uns zum erstenmal von einem regelrechten Henkersmahl berichtet. Der zum Tode Verurteilte wurde mit einem Mahl verköstigt, das bedeutend besser und wahrscheinlich auch reichhaltiger war als die Verpflegung der übrigen Gefangenen. Ohne einen Beleg dafür anführen zu können, behauptet Batton[3]), daß den Verurteilten in Frankfurt a./M. kurz vor der Hinrichtung eine Henkersmahlzeit gegeben wurde, wobei man ihnen einen Hahn ohne Kopf vorgesetzt habe. Ein weiterer urkundlicher Beleg stammt aus Straßburg. Dort hat man den übeltätigen Leuten am Abend vor der Hinrichtung, nachdem man ihnen das Urteil verkündet hatte, „zu nahtims gegeben, woll zu essen, und ein Bruder die Naht by ihm gelossen, ine mit guten Worten zu trösten; das do etlich darobe so gröslich erschrocken

1) Rau, Beiträge zum Kriminalrecht der Freien Reichsstadt Frankfurt a./M., S. 24.

2) Rau, a. a. O., S. 24.

3) Batton, Örtliche Beschreibung der Stadt Frankfurt a/M., Heft I, S. 84.

und dodurch so verzwifelt worden ist, das er sich selbst erdötet hat mit Erhencken im Turm und also domit Libe und Sele verdampt"; und deshalb beschloß man im Jahre 1461, „wann hynan fürder jemans zum Tode verurteilt wurt, das ir kein des Obendes noht des Nahtes verkünden sol, ouch den Imbs die Zit nit geben, ouch keinen Bruder die Zit zu inen lossen, sonder an dem Morgen des Tages als man in rithen wil, wann man das erst mol in den Rat lütet so sol man es im erst verkünden un den Bruder by im haben . . . und obe er begert alsdann etwas zu essen oder zu trinken, zimlich mag man im uf denselben Morgen wol geben in der Stat Costen"[1]). In Büchold führte man den armen Sünder während der Beratung des Urteils in das Wirtshaus und speiste im Beisein des Geistlichen und des Beistandes[2]). Obwohl also das Urteil noch gar nicht gesprochen war, wurde dem Delinquenten bereits das Henkersmahl gereicht, unabhängig davon, ob das Urteil auf Todesstrafe erkannte oder ob der Delinquent noch mit einer Leibesstrafe davon kam, oder auch freigesprochen wurde. Doch dieses Mahl dürfte für die meisten das letzte Mahl gewesen sein. Die Zentkostenordnung in den zum Hochstift Würzburg gehörenden Gebieten vom Jahre 1584 bestimmte eine allgemeine Norm, was der Delinquent als Henkersmahl bekommen sollte[3]). In einem vor 1526 in Nürnberg entstandenen Gedicht heißt es über die Verköstigung der zum Tode Verurteilten:

---

1) Keller, Scharfrichter, S. 138.

2) Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg, Bd. I, S. 533.

3) Knapp, a. a. O., S. 707.

„Und wenn die von Nürnberg Hungers sterben,
So werden sie ihm die besten Mahl geben,
Wenn man ihm saget ab das Leben“[1]).

Auch die kurpfälzische Militärgerichtsbarkeit jener Jahrhunderte kennt das Henkersmahl, das dem armen Sünder in der Nacht vor dem Strafvollzug gereicht werden solle[2]). Belege hierzu führt aber Fahrenbacher nicht an. Von einer Hinrichtung in Hamburg im Jahre 1539 und von einer in Köln berichtet Keller, daß dem Delinquenten unmittelbar vor dem Strafvollzug, nämlich auf dem Weg zur Richtstätte, Wein gereicht wurde[3]). In Hamburg, wo der Freitag als Gerichtstag, der Montag als Hochzeitstag galt, konnte der Verurteilte den Speisezettel zwischen Urteil und Vollstreckung selbst bestimmen[4]). Aus der Mitte des 15. Jahrhunderts wird uns von einem Henkersmahl berichtet: „Haben die vier richtere die Urtheil dem Verhafften Donnerstag gegen Abend eröffnet, darauf mit einem Imbs und guten Trunck abgespeist und Freytags morgens auf gewöhnlichem Wochenmarkt in des Statt den Mißtätigen dem Scharfrichter überantwortet“[5]). Vom Zentgericht der Stadt Schwarzach in Franken wird berichtet, daß man dort dem armen Sünder mit „grünem Spinat und Fischlein“ speiste[6]). In Leisnig erhielten im 17. Jahrhundert drei zum Tod verurteilte Hexen ein reichliches genau aufgeführtes Henkersmahl[7]).

1) Knapp, Lochgefängnis, S. 83.

2) Fahrenbacher, Das Kurpfälzische Heerwesen im 15., 16. und 17. Jahrh., S. 182.

3) Keller, a. a. O., S. 76.

4) Benecke, Von unehrlichen Leuten, S. 242.

5) Lehmann, Chronica der freyen Reichs-Statt Speyer, Buch IV, Cap. XVIII, S. 333.

6) Grimm, Rechtsaltertümer, Bd. II, S. 531.

7) Mitteilungen des Vereins für sächsische Volkskunde, Bd. II, S. 286.

d) Ende des 17. Jahrhundert und des 18. Jahrhundert.

Mit dem Ende des 17. Jahrhundert werden die Belege für das Henkersmahl häufiger. Dies ist nicht nur darauf zurückzuführen, daß die Sitte des Henkersmahls nun allgemein verbreitet war, sondern vor allem darauf, daß die schriftliche Überlieferung aus dieser Zeit bedeutend lückenloser ist als die aus früheren Jahrhunderten. Der Stockhausmeister in Würzburg hatte dem Verurteilten drei Tage vor der Hinrichtung das Leben abzusagen und ihn mit besserer Kost zu versehen[1]). Von dem berüchtigten Juden Süß, dem Finanzminister des Herzogs von Württemberg, berichtet die „Vossische Zeitung" vom Jahre 1738, daß er nach seiner Verurteilung zum Tode wieder in sein Gefängnis zurückgeführt wurde, um dort seine letzte Mahlzeit einzunehmen. Doch er ließ dieses Henkermahl unberührt, worauf er sofort zur Richtstätte geführt wurde. Obwohl also hier das Urteil sofort nach seiner Verkündung vollstreckt wurde, ließ man dem Delinquenten doch noch so viel Zeit, das Henkersmahl einzunehmen. Eine Handschrift aus der Mitte des 18. Jahrhunderts[2]) enthält eine „Spezifikation" über die Speisen, die in Nürnberg den „Malefiz-Personen" die letzten drei Tage vor der Hinrichfung vom Lochwirt zu verabreichen sind. Es war fürwahr ein feudales, sehr reichliches Essen, das dort die Delinquenten erhielten. Selbst in den Wörterbüchern jener Zeit wird das Henkermahl oft erwähnt. Stieler[3]) übersetzt es mit jentaculum fatale,

1) Knapp, Die Zehnten des Hochstifts Würzburg, Bd. I, S. 719.

2) Diese Handschrift befindet sich in der Nürnberger Stadtbibliothek, Norica H. 781.

3) Stieler, Der deutschen Sprache Stammbaum und Fortwachs, Spalten 1214, 2621.

prandium fatale. Dietherrus[1]) stellt sogar über seinen Zweck Vermutungen an. Döpler[2]) erläutert eingehend den Zweck des Henkermahls und berichtet über die verschiedenen Arten sehr ausführlich. Zedler[3]) scheint seine Erläuterungen Döpler entnommen zu haben, da er das gleiche wie Döpler bringt. Das Henkermahl muß also schon allgemein verbreitet gewesen sein, da es selbst in den Wörterbüchern jener Zeit aufgeführt wird.

e) 19. und 20. Jahrhundert.

Im 19. Jahrhundert liegen zahlreiche Mitteilungen vom Brauch des Henkersmahl bei den Berichten über Hinrichtungen vor. Eine Rechnung des Scharfrichters Xaver Vollmer vom 27. 8. 1803 führt „vors Mahl 4 fl." auf[4]). Von der Hinrichtung einer Räuberbande im Jahre 1862 berichtet Pfister[5]), daß man die Verurteilten nachdem sich das Gericht in das Rathaus begeben hatte, ebenfalls dorthin brachte. Dort ließ man sie sich laben.

Nach Mitteilung des „Heidelberger Tagblatt" vom 29. 7. 1922 nahm der Doppelraubmörder Siefert in der letzten Nacht vor seiner Hinrichtung „Neben guter Verpflegung Wein und Bier" zu sich. Der Mörder Novak bestellte im Jahre 1923 zum letzten male „ein paar Würste... ferner ein Glas schwarzen Bieres und Äpfel[6]). Penschke[7]) erzählt von einem Raubmörder, daß dieser

---

1) Dietherrus, Continuatio Thesauri Practici Besoldani, Spalte 293 b.

2) Döpler, a. a. O., Bd. I, S. 451 ff.

3) Zedler, Großes Universallexikon, Bd. XII, S. 1360.

4) Arnold, der Malefizschenk und seine Jauner, S. 154.

5) Pfister, Nachtrag zu der aktenmäßigen Geschichte der Räuberbanden an beiden Ufern des Mains, im Spessart und im Odenwalde, S. 335.

6) Mackensen, a. a. O., S. 321.

7) Penschke, Wie Mörder sterben, S. 32

am Abend vor der Hinrichtung „ein Beafstück und zwei Glas Bier“ erhielt. Der Massenmörder Kürten aß als Henkersmahl drei Beefsteaks[1]). Inwieweit die Sitte des Henkersmahls auch heute noch besteht, konnte ich nicht erfahren, da die diesbezüglichen Anordnungen vertraulich und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

II. Besonderheiten der Einrichtung des Henkersmahls.

1. Der Zeitpunkt, an dem das Henkersmahl gereicht wurde.

An welchem Tage vor der Hinrichtung dem Delinquenten das Henkersmahl gereicht wurde, war verschieden. Frühestens am vierten Tage vor der Hinrichtung konnte sich der arme Sünder an üppigem Schmause gütlich tun. Gewöhnlich wurde das Henkersmahl dem zum Tode Verurteilten in den letzten drei Tagen vor der Hinrichtung vorgesetzt. Der Grund dafür ist der dreitägige Zeitraum zwischen Urteil und Vollstreckung. Nach der Karolina sollten zwischen Urteil und Vollstreckung drei Tage verstreichen, damit der Arme sich zum Sterben vorbereiten könne. An manchen Orten, wie z. B. in Nürnberg, bestand das Henkersmahl nicht in einer einzigen Mahlzeit, sondern die „Speisekarte“ der letzten drei Tage war dort das Henkersmahl. Wurde nur eine besondere Mahlzeit dem Delinquenten vorgesetzt, so wurde diese ihm gewöhnlich am Abend oder am Morgen vor der Hinrichtung gereicht. Gewöhnlich dürfte wohl das Henkersmahl nur in einer einzigen Mahlzeit bestanden haben.

---

1) v. Hentig, a. a. O., S. 140.

2. Teilnahme am Henkersmahl.

Verschieden war nicht nur die Zeit der Einnahme der Henkersmahls, sondern verschieden war auch, wer außer dem Delinquenten noch daran teilnam. Meist ließ man wohl dem zum Tode Verurteilten seine letzte Mahlzeit allein einnehmen und das wird ihm auch das liebste gewesen sein. Teilweise durften die Angehörigen des armen Sünders an dessen Henkersmahl teilnehmen. Auch Egmond hofft vor seiner Hinrichtung auf ein gemeines Abendessen mit Weib und Kind[1]). Die Berichte darüber stammen aber erst aus neuerer Zeit. Dieser Brauch bestand ursprünglich auch nicht, und war daher auch nicht allgemein verbreitet. Nicht selten wird auch berichtet, daß der Henker dem Delinquenten beim Henkersmahl Gesellschaft leisten solle. Döpler[2]) sieht den Grund darin, „damit der arme Sünder seiner gewohne und dem folgenden morgen, wenn er ihn allsdann erst zu sehen bekäme nicht allzusehr erschrecken möchte". Ob sich nun der Malefikant wirklich dadurch an den Henker gewöhnte, darüber wird leider nicht berichtet. In Büchold nahmen der Beistand und der Geistliche am Mahle teil, in Speyer waren die Richter zugegen. In Nürnberg hatte sogar das Publikum freien Zutritt, wenn der Delinquent sein Henkersmahl einnahm[3]). Ob er dadurch in seinem Apetit beeinträchtigt wurde, darüber schweigen die Chronisten. Wahrscheinlich wollte man so das Volk darüber wachen lassen, daß der Delinquent auch die in der „Spezifikation" aufgeführten Speisen erhielt.

---

1) Vgl. Mackensen, a. a. O., S. 324.
2) Döpler, a. a. O., S. 451.
3) Keller, a. a. O., S. 39.

3. Die Arten des Henkersmahls.

Es gab, wie schon die Belege aus frühester Zeit zeigen, keine feste Norm des Henkersmahls. So verschieden wie die Rechtssprechung in den zahllosen Ländern und Ländchen war, so verschieden waren auch die Gerichtsbräuche und damit noch mehr die Sitte des Henkersmahles, da ja dieses nicht zum eigentlichen Rechtsgang gehörte. Jedes Gericht hatte seine eigenen Bräuche in der Art und Reihenfolge der Speisen. Die Art der Hinrichtung hatte auf die Art des Henkersmahls keinen Einfluß. Schon Döpler[1]), der dem Henkersmahl seine ganz besondere Aufmerksamkeit widmet, unterscheidet verschiedene Arten. „Man soll auch", berichtet er, „die Zeit über den armen sünder mit besseren essen und trinken versehen", und an anderer Stelle: „anderswo gibt man ihm zu essen und zu trinken, was er selber begehret und verlanget, zumahl, wenn er dasselbe um sein geld bezahlet. Oder man bereitet ihm eine gute mahlzeit, so man coenam asperrimam oder das jammer-, creutz- oder unglücksmahl nennet". Er unterscheidet hier also zwischen drei verschiedenen Arten von Henkersmählern: solchen die in besserer Gefängniskost bestanden, solchen, die eine bestimmte Speisenfolge aufwiesen und solchen, die der Gefangene selbst wählen konnte. Auch Zedler berichtet das gleiche. Er bezeichnet als Henkersmahl diejenige Mahlzeit, „so einem zum Tode verurtheilten 1. 2. 3. bis 4. Tage vor dem Exekutionstage durch wohlangerichtetes Essen und Trinken zur Erquickung täglich gegeben wird. Anderswo haben die Verurtheilten die Wahl, angenehme Speisen zu begehren"[2]).

---

1) Döpler, a. a. O., I. S. 451.
2) Zedler, a. a. O., Bd. XII, S. 1360.

a) Bessere Kost.

In einer besseren Gefängniskost bestand das Henkersmahl in Speyer und Würzburg. In Speyer wurde nach einem Bericht[1]) aus der Mitte des 17. Jahrhunderts den Verhafteten am Donnerstag abends das Urteil mitgeteilt und „darauff mit einem Imbs und guten Trunk abgespeist". In Würzburg hatte nach einer Anordnung aus dem Jahre 1745 der Stockhausmeister dem Verurteilten drei Tage vor der Hinrichtung das Leben abzusagen „und ihn mit besserer Kost" zu versehen[2]). Aber auch in Frankfurt a./M. scheint zeitweise als Henkersmahl bessere Kost gereicht worden zu sein. In Verfügungen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts heißt es, daß den „gefangenen die umb das Leben" oder „ump den lip" liegen, Essen aus dem Spital gegeben werden solle[3]). Es dürfte sich wohl um das im Spital übliche Essen gehandelt haben, das für den Gefangenen eine bessere Kost bedeutete. Dem Verurteilten wurde also lediglich ein besseres Essen verabreicht im Gegensatz zu seiner eintönigen, kargen Gefängniskost. Über die Güte und Menge der Mahlzeit enthalten die Belege keinerlei Aufzeichnungen. Es dürfte wohl eine zu dieser Zeit übliche, aber etwas bessere Kost gewesen sein. Daß es sich auch hier um eine Freundlichkeit gegenüber dem armen Sünder handelte, ist ersichtlich, wenn man die karge Verpflegung im Gefängnis, die er sonst erhielt, vergleicht. Ein besserer Schmaus, auch wenn er nicht gerade üppig war, mußte von den Gefangenen als etwas Gutes, als eine Wohltat aufgefaßt werden.

---

1) Lehmann, a. a. O., IV, cap. XVIII, S. 333.

2) Knapp, a. a. O., I, S. 419.

3) Rau, a. a. O., S. 23.

b) Bestimmte Speisenfolge.

Vereinzelt war auch die Speisenfolge des Henkersmahls genau festgelegt. So war es in der Stadt Schwarzach Brauch, den zum Tode Verurteilten einen Tag vor der Hinrichtung mit grünem Spinat und gebackenen Fischen zu speisen, „sollte auch der Winter noch so hart gefroren sein“ [1]). Um die an vielen Orten hinsichtlich der Verköstigung der Gefangenen bestehende Mißwirtschaft zu beseitigen, und eine allgemeine Norm zur Durchführung zu bringen, wurde 1584 für die zum Hochstift Würzburg gehörenden Gebiete eine Zentkostenordnung erlassen [2]). Hiernach soll der eine Lebens- oder Leibesstrafe gewärtigende Verbrecher „in leidlicher gefängnus enthalten werden und ime der landknecht oder buettel an speis reichen jeden tag ein maß gemeines weins, zwei pfunds brots, ein pfund fleisch und ein gemuß dazu“. Zu einer bestimmten Zeit scheint auch in Frankfurt a/M wenigstens ein Teil des Henkersmahls genau festgelegt gewesen zu sein. Batton [3]) behauptet, — allerdings ohne einen Beleg für diese Stelle zu bringen — daß in Frankfurt a/M. dem Delinquenten ein Henkersmahl gegeben wurde, wobei man ihm einen Hahn ohne Kopf vorgesetzt habe. Nicht nur die genaue Speisenfolge, sondern auch Menge und Qualität der Kost des Delinquenten in den letzten drei Tagen vor der Hinrichtung war in Nürnberg genau festgelegt. Nach einer Handschrift aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, die betitelt ist: „Spezification was der Loch Wirth wegen der Malefitz Personen die drey letzten Rechtstage unter wegen anderer Übeltäther zu verabreichen hat und ihnen

1) Grimm, a. a. O., Bd. II, S. 531.
2) Knapp, a. a. O., I, S. 707.
3) Rau, a. a. O., S. 24.

ex Publico zu gethan wird", ist in Nürnberg einer Malefiz Person am Samstag nach dem Lebenabsagen vom „Hauß Voigt" zum Mittag vorzusetzen:

eine Weinsuppe
2 Pfund Fisch in Semmelbrösel
6 Bratwürste, das Stück um 2 Kreuzer
6-Kreuzer-Semmel
1/2 Maß Wein.

Ein Pfund der damaligen Zeit hatte 560 Gramm, während eine Maß (frühere bayerische Maß) 1,069 Liter hatte[1]).

Am Samstag abends bekam der arme Sünder:

eine Eier-Gerste
eine gebratene Gans
vier Pfund eingemachtes Lammfleisch
1 1/2 Maß Wein
6-Kreuzer-Semmeln.

Am Sonntag ist das Essen noch besser und reichlicher, ja so reichlich, daß man sich über den Appetit des Verurteilten wirklich wundern muß. Ausgehungert durch die schmale Gsfängniskost konnte der Delinquent sich am Sonntag mittags wahrlich gütlich tun, denn seine Mahlzeit bestand in:

einem Reisbrei
10 Pfund Kalbsbrust
4 Pfund eingemachtem Kalbfleisch
einer Schüssel Salat mit Eiern
1 1/2 Maß Wein.

Am Sonntag Abend war der Speisezettel der gleiche wie mittags, nur daß an Stelle der Kalbsbrust ein „Schweiners Brätlein" von 6 Pfund trat. Zwei eingemachte Hummern wurden dem Delinquenten neben

1) Vgl. Vollständiger Geschäfts-Kalender auf das Jahr 1900, S. 188.

anderem am Montag vorgesetzt. Vom Spital wurden ihm zwei Maß Wein und von der Apotheke eine Schachtel „Pfaffenfutter“ und „Mohnsegeln“ gestiftet. Am Dienstag, dem Hinrichtungstag, erhielt der arme Sünder morgens Eier, Schmalz, fünf Bratwürste und eine Weinsuppe.

Zu all dem kamen noch Bier und Brot dazu. Kurz bevor der arme Sünder seinen letzten Gang antrat, reichte man ihm noch eine Flasche Spanischen Weins.

Nicht zu Unrecht heißt es in dem Lied über die Delinquenten in Nürnberg, sie werden „ihm die besten Mahl geben, wenn man ihm saget ab das Leben“[1]).

Diese Festlegung einer bestimmten Speisenfolge entsprang wohl zwei Beweggründen. Jede Stadt wollte sich gegenüber der anderen durch ein üppiges Henkersmahl hervortun und ferner wurde diese Anordnung getroffen, um Mißwirtschaften in der Gefangenenverpflegung zu beseitigen und zu vermeiden, d. h. dem Delinquenten auch wirklich ein üppiges Henkersmahl zukommen zu lassen. Diese Festlegung war jedoch nur vereinzelt Brauch. Die Sitte verschwand aber im Laufe der Zeit, während der Brauch, dem Gefangenen eine cessere Kost zu reichen, sich hielt.

c) Freie Wahl der Speisen.

Ais auf unsere Tage dauert die besonders auch damals weit verbreitete Sitte fort, daß der zum Tode Verurteilte die Speisen, die ihm zum Henkersmahl vorgesetzt werden, selbst wählen kann. Wenn man schon den Delinquenten die letzten Stunden ihres irdischen Daseins noch etwas angenehm gestalten will, warum soll man ihnen nicht das vorsetzen, was ihnen am

1) Knapp, Lochgefängnis, S. 83.

besten mundet? Diese Art verstehen wir heute auch unter Henkersmahlzeit. Der Delinquent erhielt gewöhnlich das Recht, einen letzten Wunsch vor seinem Tode zu äußern. Gewöhnlich wünschte sich der Sünder noch ein schmackhaftes Essen, das Henkersmahl, wenn auch oft manch andere Wünsche geäußert wurden. Umsonst bat einmal ein Bauersmann, den Meister Franz Schmidt richten sollte, „man solt ihn nur zuvor vergünnen, das er sich mit 4 Schützen solte hauen und balken“[1]). Was sollte sich der Delinquent sonst wünschen, da Speise und Trank wohl das einzige ist, was für ihn unmittelbar vor dem Tode noch eine Annehmlichkeit bedeutet. Nach Heinemann[2]) ist es ein Gnadenakt des Richters, „wenn er dem zum Tode Verurteilten ausdrücklich einen letzten geistlichen Trost bewilligt, ja ihm bisweilen eine Testierfreiheit über die zurückgelassene Habe zugesteht, nicht zu vergessen, die fast gesetzlich gewährleistete letztwillige Wahl und Zusammenstellung eines Menu im sogenannten Henkersmahl am Hinrichtungstage“. Scopp[3]) erklärt, daß die letzte Abendmahlzeit meisten teils herrlicher ist und dem Gefangenen zubereitet wird, „wie er sie verlanget“. Wie schon erwähnt, ist es auch heute noch üblich, dem Delinquenten die Art seiner Speisen selbst wählen zu lassen. Der Doppelraubmörder Siefert nahm in der letzten Nacht „neben guter Verpflegung Wein und Bier“ zu sich[4]).

Man kann es ruhig auch als Henkers-„Mahl“ ansprechen, wenn dem Delinquenten seinem letzten Wunsch gemäß Tabakwaren gereicht werden, denn auch Genuß-

1) Keller, a. a. O., S. 138.
2) Heinemann, a. a. O., S, 98.
3) Scopp, Theoretisch-Praktischer Criminal-Tractat, S. 485.
4) Heidelberger Tagblatt v. 29. 3. 1922.

mittel fallen unter die Henkersmahlzeit. Im Jahre 1804 brannte in Eisenach Deutschlands letzter Scheiterhaufen. Als der Delinquent des Scheiterhaufens ansichtig wurde, blieb er stehen und verlangte Rauchtabak zu kauen, der ihm auch gereicht wurde[1]). Auch Penschke berichtet, daß ein Verurteilter um eine Zigarre bat[2]).

d) Trunk Wein.

Auf der gleichen Stufe wie die Darreichung von besserer Verpflegung steht ein Trunk Wein kurz vor der Hinrichtung zur Stärkung. Zedler[3]) berichtet: „An anderen Orten wird dem Maleficanten in der Ausführung (nämlich des Henkersmahls) ein Trunk Wein zur Erfrischung gereicht“ und er bezeichnet einen solchen Erfrischungstrunk geradezu als Henkersmahl. Für den Delinquenten, der schon seit Wochen in der dunklen Gefängniszelle gedarbt hatte, bedeutete ein Glas Wein etwas Besonderes. Deshalb kann man diesen Trunk auch als Henkermahl bezeichnen. Teilweise, wohl in früherer Zeit, scheint oft das Henkersmahl nur in einem Trunk Wein bestanden zu haben. Gewöhnlich jedoch bekam der Delinquent ein Mahl und als letztes wurde ihm gewöhnlich auf dem Weg zur Richtstätte noch Wein gereicht. In Art. 79 der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. findet sich dieser Brauch, der bei Beginn des 19. Jahrhunderts gang und gäbe gewesen zu sein scheint, erwähnt. Aber auch im 16. Jahrhundert ist dieser Brauch nicht unbekannt gewesen. In Hamburg wurde 1539 Bernd Beseke hingerichtet. Unmittelbar vor der Hinrichtung wurde ihm „noch einmal“ eingeschenkt[4]). Es muß also auch

1) Keller, a. a. O., S. 264.
2) Penschke, a. a. O.
3) Zedler, a. a. O., Bd. XII, S. 1360.
4) Keller, a. a. O., S. 123.

schon vorher und zwar wahrscheinlich auf dem Weg zur Richtstätte Wein dargereicht worden sein. Auch von Köln berichtet Keller[1]), daß bei einer Hinrichtung im Jahre 1580 dem Delinquenten auf seinem letzten Gange Wein eingeschenkt worden ist. Diese kurze Rast nutzten übrigens Spießgesellen des Verurteilten aus, zogen ihre Schwerter und erschreckten dadurch den Scharfrichter so, daß der Delinquent entkommen konnte. Bei dem Gang des berüchtigten Juden Süß zur Richtstätte hatte einer der Henkersknechte eine Flasche Wein nebst einem Glase in Bereitschaft[1]). Und bei dem üppigen, dreitägigen Henkersmahl in Nürnberg wurde als letztes eine Flasche Spanischen Weins kredenzt. Während dort der Verurteilte unter dem Läuten der Sünderglocke über dem Fischmarkt, die Fleisch- und Barfüßerbrücke zum Frauentor hinausgeführt wurde, erquickte man ihn mit Wein; auch fand wiederholt Abhören der Beichte und Reichung des Abendmahles statt[2]).

Dem Verbrecher, dem das Urteil bereits gesprochen war, suchte man so die letzten Stunden zu erleichtern. Man wollte ihn mit der Welt versöhnen, wie die Darreichung des Abendmahles ihn mit Gott versöhnen sollte. Woraus sich nun dieser Brauch, nämlich Wein darzureichen, entwickelte, dafür fehlt jeder Beleg. M. E. ist die Quelle dieser Sitte nicht die Reichung des Abendmahles, sondern die Johannisminne, wie auch manche Belege Johannissegen und Henkersmahl zusammenstellen. Darüber wird noch an anderer Stelle berichtet.

---

1) Keller, a. a. O., S. 173.
2) Knapp, Nürnberger Kriminalverfahren, S. 532.

4. Kosten des Henkersmahls.

Wer die Kostsn des Henkersmahls zu tragen hatte, war verschieden. Nur selten wird berichtet, daß der Delinquent selbst für seine Verpflegung aufkommen mußte. Der früheste Bericht darüber stammt aus Großlangheim vom Anfang des 15. Jahrhunderts. Es heißt dort: „so er (der Henker) einen gefangen hat, der umb das leben gefangen leyt, der soll dem knecht geben zu tag und nacht ein pfund, umb das essen soll er sich sonderlich mit dem knecht vertragen, so er anders nymants hot, der im sunst zu essen brengt“[1]). Auch Döpler erwähnt dies: „Anderswo gibt man ihm (dem Delinquenten) zu Essen und zu Trinken, was er selber begehret, zumal wenn er dasselbe um sein Geld bezahlet“[2]). Nämlich in der Zeit des reinen Privatrechts gehörte der Verbrecher mit allem, was er besaß, dem siegreichen Kläger. Als sich dann der Staat ins Strafrecht einmischte, blieb der Brauch bestehen, daß der Delinquent für seine Hinrichtung aufzukommen hatte. Er mußte nicht nur den Henker bezahlen, der im Strafvollzug an die Stelle des siegreichen Klägers getreten war, sondern er mußte auch die Kosten für seine Verpflegung und damit auch die des Henkersmahls tragen. Schließlich gingen Gericht und Strafvollzug ganz auf Kosten des Gerichtsherrn. Nur die Verpflegung war auch jetzt noch Sache des Klägers[3]). Die Carolina schreibt in Art. 79 vor: „Und solle sonderlich ein Angeklagter für eins Beklagten Atzung und Wartgeld dem Büttel Tage und Nacht über Siben Kreuzer geben nit schuldig sein“.

---

1) Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg, I, S. 707.
2) Döpler, a. a O., I, S. 451.
3) Keller, a. a. O., S. 214.

Ab und zu hatten auch bestimmte Personen für das Henkersmahl aufzukommen oder wenigstens einen Beitrag dazu zu leisten. In Nürnberg bekam der arme Sünder in der Nacht vor der Hinrichtung aus dem Spital „als eine Stiftung“ zwei Maß Wein und „aus der Apotheke eine Schachtel Pfaffenfutter und Mohnsegeln“[1]). In Zürich war der jeweilige Besitzer des Hauses am Rennweg verpflichtet, „den Verurtheilten zum Todt im Ußhinfüren Confeckt und einen Trunck“ zu verabreichen. Im Jahre 1607 wandte sich der Bäcker Aberli an die „Rechenherren“ der Stadt, da es ihm nachgerade beschwerlich werde, „diewyl des armen Volks leider je lenger je meer, und sonderlich jetziger Zyth auch ettwa Wypspersonen iren Mißhandlungen halber zum Schwert verurtheilt werdind und dadurch der Costen und habende Beschwerd sich meere“. Da er für diesen den Todeskanditaten erwiesenen Liebesdienst, der „us keiner schuldigen Pflicht sondern uß erbarmendem Gemüt“ von ihm und den früheren Besitzern des Hauses verrichtet werde, keine Entschädigung erhalte, bat er, ihm einen Teil seiner Lasten abzunehmen. Dieser seiner Bitte wurde auch statt gegeben[2]).

Am weitesten verbreitet war jedoch, daß der Gerichtsherr neben den Gerichts- und Vollstreckungskosten auch die Kosten für das Henkersmahl trug. So wurde in Gunderßleben, im Amt Arnstein, die „atzung“ ex officio, vom Gericht, bezahlt[3]). Nach dem Beschluß vom Jahre 1461 soll in Straßburg dem armen Sünder gegeben werden, wa er begehret und zwar „in der Stat Costen“[4]).

1) Spezification was der Loch Wirth . . . .
2) Züricher Jahrbuch auf das Jahr 1923, S. 254ff.
3) Knapp, a. a. O., S. 85.
4) Keller, a. a. O., S. 138.

Reichten jedoch die Mittel des Gerichts nicht aus, dem Delinquenten eine bessere Kost zu verabreichen, so wurden wohl zur Bestreitung der Unkosten milde Gaben gesammelt. Es war in Österreich allgemein üblich, an den drei Tagen vor der Hinrichtung und am Vollzugstage selbst an der Richtstätte milde Gaben zu sammeln, die neben der Bestreitung anderer Unkosten für die Geistlichen usw. auch für das Henkersmahl verwertet wurden. 1833 wurde durch Verfügungen der obersten Justizstelle und der Hofkanzlei bestimmt, daß mit dem so erzielten Geld sparsam gewirtschaftet werde und daß dieses nicht etwa für üppige Tafeleien des Hinzurichtenden aufgebraucht werde[1]).

III. Sinn und Zweck.

1. Das Wesen der Todesstrafe seit dem Mittelalter.

Um den Sinn und Zweck des Henkersmahls zu erfassen, müssen wir uns das Wesen der Todesstrafe seit dem Mittelalter vergegenwärtigen. Denn zweifellos hatte die Anschauung über das Wesen der Todesstrafe einen Einfluß auf die Sitte des Henkersmahls.

Schon zu Beginn des Mittelalters übte die Kirche auf das Leben des einzelnen und auf die staatlichen Einrichtungen einen gewaltigen Einfluß aus, der im Laufe der Zeit immer umfassender wurde. Die Lehre der Kirche und der Glaube an Gott waren die Motive alles Handelns. Anfangs richtete sich der Widerstand der Kirche gegen die Todesstrafe. Doch allmählich wurde von der Kirche die Todesstrafe als mit der Lehre Christi vereinbar angesehen, indem man die Todesstrafe mit christlichen Gedanken rechtfertigte.

1) Mackensen, a. a. O., S. 323.

Im 16. und 17. Jahrhundert, der Zeit eines theokratischen Strafrechts, fand in Deutschland die Todesstrafe den Höhepunkt ihrer Anwendung[1]). Das gesamte Strafrecht wie überhaupt das ganze Leben stand völlig unter dem Einfluß der Kirche, weshalb man sich auch über den Sinn der Todesstrafe in christlichen Gedankengängen erging. Carpzow lehrte, daß die Todesstrafe drei Ziele habe: Abschreckung der Mitmenschen vor Straftaten, Beseitigung des Verbrechers, damit nicht der Zorn Gottes das ganze durch das Verbrechen befleckte Land träfe, falls der Verbrecher nicht bestraft werden würde, und schließlich auch Rettung des Seelenheils des armen Sünders.

In der Zeit des Übergangs vom Mittelalter zur Neuzeit suchten furchterweckende Landplagen, die Pest, die Franzosenkrankheit, unaufhörliche Kriege und Hungersnöte die deutschen Lande heim. Bei den Anschauungen der damaligen Zeit ist es leicht begreiflich, daß das Volk darin Gottes Zorn sah. Um nun Gott zu versöhnen und um nicht von neuem seinen Zorn herauszufordern, glaubte man den Verbrecher beseitigen zu müssen. Die Reformation behielt diesen Gedanken bei, ja sie legte es der Obrigkeit als Pflicht auf, das Land von Verbrechen und Verbrechern rein zu halten. Um nicht Gottes Zorn zu erregen, suchte man seinen Willen in dieser Hinsicht zu ergründen. Was lag da näher als in der Bibel besondern im Alten Testament nachzusehen, welche Delikte mit dem Tode zu bestrafen seien. Dadurch wurde der Kreis der mit dem Tode bedrohten Verbrechen wesentlich erweitert und im 16. und 17. Jahrhundert erreichte die Todesstrafe den Höhepunkt ihrer Anwendung. Zu den bisherigen mit

1) vgl. v. Weber, Vom Sinn der Todesstrafe, S. 156.

dem Tode bestraften Verbrechen treten unter anderem noch Ehebruch, eine Reihe von Sittlichkeitsdelikten, Gotteslästerung und Teufelsbund hinzu. Die Strafpolitik wurde von der Furcht vor Gottes Zorn diktiert nnd zeigte besonders in den Hexenprozessen die schlimmsten Auswüchse.

„Vor einem völligen Verfall in blutigen Terror wurde die Strafrechtspflege bewahrt durch die Sorge um das Seelenheil des Verbrechers“ [1]). Trotz aller Auswüchse und Übertreibungen bringt dieser Gedanke einen versöhnenden Zug in das blutige Bild der Strafrechtspflege jener Zeit. Wenn sich auch der Verbrecher schwer gegen Gott vergangen hatte, so achtete man in ihm doch seine unsterbliche Seele, die man immer noch bekehren konnte. Wenn auch der arme Sünder für die irdische Gemeinschaft verloren war, so versuchte man doch auch bei der Todesstrafe ihn mit Gott auszusöhnen, damit er noch der ewigen Gemeinschaft in Gott teilhaftig werden könne. Man glaubte, daß man auch beim Vollzug der Todesstrafe in Gottes Auftrag handeln würde. Selbst die Obrigkeit trug Sorge, daß der arme Sünder vor der ewigen Verdammnis bewahrt würde. Die Carolina bestimmte in Art. 79, daß zwischen Urteil und Vollstreckung ein Zeitraum von drei Tagen liegen müsse, damit der arme Sünder sich auf seinen Tod vorbereiten könne. Dem Delinquenten wurde so lange ein Geistlicher in das Gefängnis geschickt, bis sich der Verbrecher endlich bekehrt und Buße getan hatte. Jener Zeit war der Gedanke bewußt, „daß das Heil einer einzigen Seele, für die Christus gestorben ist, allen anderen Dingen vorgeht [2]). Durch die Achtung

1) v. Weber, a. a. O., S. 157.
2) v. Weber, a. a. O., S. 157.

alles Menschlichen und durch die massenweisen Hinrichtungen verschwanden sogar die überkommenen sakralen Hinrichtungsformen des Pfählens, Räderns usw. immer mehr.

Dieser Sinn ist dem heutigen Strafrecht fern. Das Strafrecht und mit ihm die Todesstrafe haben eine Umwertung erfahren. Entsprechend der Nüchternheit unserer Zeit verhängt das heutige Strafrecht die Todesstrafe nicht mehr aus Furcht vor dem Zorn Gottes, sondern aus rationalen Erwägungen des Staatswohls. Nach wie vor ist ein Ziel der Todesstrafe die Abschreckung. Nicht mehr die Bibel ist das Richtmaß für die Bewertung der Verbrechen, sondern allein die Bedeutung der Tat für die Volksgemeinschaft. Wer sich durch seine Tat endgültig aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen hat, der wird durch die Todesstrafe auch physisch aus ihr ausgeschieden. Wer sich durch seine Willenschuld von der Volkgemeinschaft scheidet, wer aus gemeinschaftswidrigen Charakter eine Tat begeht, der verfällt dem Tode. Den Gedanken, durch die Todesstrafe die Seele des Verbrechers zu retten, kennt die heutige Strafrechtspolitik nicht. Trotzdem wird der Verbrecher nicht als bloßes Objekt angesehen, sondern in ihm wird auch die Würde der menschlichen Persönlichkeit geachtet.

2. Henkersmahl und Wiedergängerfurcht.

Das Strafrecht der früheren Zeit wollte den Verbrecher nicht nur mit Gott, sondern auch mit der Welt aussöhnen. Teilweise wnrde dem zum Tode Verurteilten vor der Urteilsverkündung in einer Rede dargelegt, welche Gnade ihm teilhaftig geworden sei, daß er das irdische Dasein mit der ewigen Seligkeit vertauschen könne. Nachdem der Delinquent zugestimmt hatte,

wurde ihm als Beweis der Gnade Gottes das Urteil verkündet, wobei das Gericht feststellte, daß es das Urteil nicht aus Haß gegen den Verbrecher, sondern zum Heil der Seele des armen Sünders gefällt habe. Es ist nicht ausgeschlossen, daß in diesem Ringen um Versöhnung die uralte Wiedergängerfurcht eine entscheidende Rolle spielte.

Allgemein verbreitet war früher der Glaube, daß jemand, der sich bei seinem Tode nicht mit Gott ausgesöhnt habe, im Jenseits keine Ruhe finden und sich im irdischen Leben unter irgendwelchen Erscheinungen wieder einfinden würde. Dieser Phantasie entsprangen die Geister und Gespenster mit all dem gruseligen Beiwerk.

Der Sterbende soll keine Feindschaft hegen, wenn er in das dunkle Land eingeht. Immer wieder drängen Richter, Gefängnisbeamte und Henker in den armen Sünder, daß er ihnen vergeben möge. In einem alten Landsknechtsprozeß geht das Spießrutenlaufen so vor sich: Unter Trommelschlag wird den Knechten verboten, alten Haß oder zugefügten Schaden zu rächen. Der Profos bittet den Hinzurichtenden um Verzeihung wegen der gegen ihn angebrachten Klage, die er zu Ehre des Regiments seiner Pflicht gemäß habe erheben müssen[1]).

Man war nämlich der Ansicht, daß der Verstorbene mindestens eine Zeitlang in schattenhaften Daseinsformen weiterlebt, neidisch auf die, die sich weiter des Lebens freuen, Feinde aber haßt und verfolgt, sie belästigt und beunruhigt.

Wür dürfen im Henkersmahl eine Form der Auseinandersetzung mit jener zweiten, bedrohlichen

1) Vgl v. Hentig, a. a. O., S. 150.

Daseinsform des getöteten Menschen sehen, die mit der Exekution beginnt. Irdische Abwehrmittel stehen dagegen nicht zur Verfügung. Deshalb sucht der irdische Staat im Bunde mit dem Toten vorzubeugen, indem er durch alle möglichen Genüsse den Groll des Toten dämpft und ihm, wenn auch arglistig, einen Schein von Zustimmung abzwingt[1]).

Man wollte sich mit dem Verbrecher, der dem Tode verfallen war, nicht nur aussöhnen, sondern ihm auch noch in den letzten Tagen seines Lebens Gutes tun, um sich ja nicht seine Rache zuzuziehen. Was lag da näher, als ihm da noch etwas Schmackhaftes zum Essen zu reichen und ihm vielleicht sogar noch nach seinen Wunsch ein Mahl vorzusetzen. Daß die Wiedergängerfurcht Einfluß auf das Henkersmahl hatte, ist durch nichts belegt, darf aber als wahrscheinlich angenommen werden.

3. Henkersmahl und Johannisminne.

Auch die Johannisminne ist, wie schon früher erwähnt, für die Sitte des Henkersmahls nicht ohne Bedeutung gewesen. Der Johanniswein wurde in der Kirche am 27. Dezember, dem Gedächtnistag des Evangelisten, geweiht. Denn, da nach der Legende St. Johannes vergifteten Wein ohne Schaden zu sich nahm, soll der ihm zu Ehren gereichte Trunk dem Menschen große Gnade bringen. Der kirchliche Ausdruck „Benedictio super amoren St. Johannis“ wurde in Johannisminne übersetzt und galt früher als ein Trunk der Liebe, der Zuneigung und wohl auch der Versöhnung. In Rotenburg a. N. trank man noch vor einigen Jahrzehnten am 24. Juni vor den Häusern den

1) Vgl. v. Hentig, a. a. O., S. 153.

Johannissegen oder Johannistrunk zur Versöhnung. Alle Nachbarn und Bekannten, die sich das ganze Jahr hindurch angefeindet hatten, mußten sich an diesem Tage aussöhnen und miteinander essen. Überhaupt wurde in ganz Schwaben am Johannistag mit seinen Trinkgelagen das Versöhnungsfest gefeiert. Weit verbreitet war vor allem in Süddeutschland der Brauch, vor dem Abschied St. Johannissegen zu trinken. Im Volksbrauch spielte St. Johannisminne noch heute eine große Rolle; früher war sie im ganzen katholischen Land Gang und Gäbe. Sie diente vornehmlich als Abschiedssegen, den man vor Reisen, ehe man in den Krieg zog vor wichtigen Unternehmungen einander zubrachte und der wohl auch Sterbenden gereicht wurde. Dürers Mutter verlangte und erhielt vor ihrem Sterben St. Johannissegen. Dem Scheidenden trank man die Johannisminne zu, daß er Glück und Schutz auf der Reise habe. Doch auch an arme Sünder wurde der Johannissegen oder die Johannisminne gespendet[1]).

Der älteste Beleg für diesen Brauch stammt aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. Ein Hausbesitzer in Weiler in Baden mußte dem Verurteilten den letzten Labetrunk reichen, worauf dieser über den See zum Hochgericht geführt wurde[2]). In Freiburg ließ man, wie die Freiburger Ratsprotokolle (Stadtarchiv Bd. 26 Bl. 375f) berichten, dem armen Sünder St. Johannissegen zuwinken als Akt der Gnade. „Da bracht man (den Verurteilten auf ihrem letzten Gange), wie man spricht, Sant Johanns segen oder den scheidetrunk", berichtet Johannes Keßlers Sabbata 1524[3]). Im Baum-

1) Vgl. Zingerle, Johannissegen und Gertrudenminne.
2) Mackensen, a. a. O., S. 326.
3) Mackensen, a. a. O., S. 326.

garts Schauspiel Judicium Salamonis ruft die Mutter, als der Henker ihr das Kind fortreist:

„Ach saug noch eins zu guter letz
Und trink nu Sanct Johannes drunk“ [1]).

Während des Landhuter Erbfolgebrieges 1504 wurde ein gewisser Pienzenauer hingerichtet. In einem Volkslied darüber heißt es in der Schilderung unmittelbar vor der Hinrichtung:

„Pienzenauer war der erste, man führet ihn hinein,
sein wammes war geschnüret, man pracht ihm sant Johanneswein.
hab urlaub liebe welte! Gott gsegen dich, laub und gras,
nun hilft mich heint kein gelte und wird mir nimmer baß“ [2]).

Ein bairisches Krankenbuchl für Seelsorger, das um 1600 erschien verfügt: „ehe man den armen sünder ausführt. soll ihm St. Johannis segen gegeben, auch dessen evangelium oder ein anderer segen über ihm gesprochen werden. Darzue soll auch der nachrichter angehalten werden“ [3]).

Ursprünglich reichte man also dem Verurteilten einen guten Trunk als Abschiedsgeschenk und zur Versöhnung. Er war ein freundliches Schimmern gütiger Liebe in oft nur zu rauhem Rechtsgange. Man spendete dem Delinquenten St. Johanniswein, damit er sich mit der Welt an der er sich vergangen hatte, aussöhne und gereinigt von seinen Verfehlungen in das Jenseits gelange. Allmählich bürgerte es sich als Sitte allgemein

1) Queri, Kraftbayrisch, S. 199.
2) Schmeller, Bair. Wörterbuch, I, I. 1617.
3) Schmeller, a. a. O., I, S. 1617.

ein. Oft war gerade kein geweihter Wein zur Stelle und dann wurde dem Delinquenten ungeweihter Wein gebracht. Schließlich geriet der ursprüngliche Sinn überhaupt in Vergessenheit, während sich die Sitte, dem armen Sünder, kurz vor der Hinrichtung Wein zu reichen, hielt. Daß dieser Trunk Wein etwas Eigenes war, unabhängig vom eigentlichen Henkersmahl, ergibt die Tatsache, daß er gewöhnlich neben der Mahlzeit noch gereicht wurde. Wie man einst demjenigen, der Abschied nahm, noch unmittelbar vor seinem Weggehen die Johannisminne reichte, so spendete man auch dem armen Sünder einen Erfrischungstrunk kurz vor seinem Gang zur Richtstätte oder sogar erst auf dem Wege.

4. Der wirkliche Sinn und Zweck des Henkersmahls.

Um den wirklichen Sinn und Zweck des Henkersmahls zu erfassen, dürfen wir nicht allzu sehr abseits suchen. Das Henkersmahl als Totenritus oder als Opferritus zu deuten, haben wir keinen Grund. Daß der Vollzug der germanischen Todesstrafen ebenso wesentlich wie ein Rechtsakt so auch ein Kultakt war, ist nur in einem einzigen Falle und bei einem einzigen Stamme, dem friesischen, bezeugt[1]). So wie die Hinrichtung selbst kein Kultakt war, so fehlt es auch an jeder Unterlage, dem Henkersmahl diese Deutung zu unterschieben. In dem Henkersmahl eine Sitte zu sehen, „die die ganze innige Frömmigkeit des Mittelalters zeigt“[2]), ist m. E. nicht angebracht. Inwiefern sich darin eine Frömmigkeit äußern soll, ist nicht ersichtlich. Zu weit weit abseits sucht auch Knapp[3])

1) Amira, Die germanischen Todesstrafen, S. 198.

2) Keller, a. a. O., S. 138.

3) Knapp, Das Alt-Würzburger Gerichtswesen und Strafrecht, S. 534.

den Sinn des Henkersmahls: „Der Arme, der vielleicht sonst ein heimatloser Strolch, im Turm nur allzuviel gefastet, wird diesen letzten zugleich für den schönsten Tag seines Lebens erklären, da man ihm aus Dank für das frohe Fest, das er veranlaßt, besonders gütlich tut und er dann völlig „überweint" ins Jenseits „hinüber baumelt". Knapp meint also, daß dem Delinquenten das Henkersmahl aus Dank für den Nervenkitzel, den er der Volksmenge bei der Hinrichtung bereitet, gegeben wird.

Der Sinn und Zweck des Henkersmahl liegt tatsächlich in Verschiedenem. Es ist ein Akt der Menschlichkeit, dem Verurteilten in den letzten Tagen seines Lebens eine bessere Kost zu geben. Der dem Tode Verfallene soll noch einmal einen Wunsch erfüllt bekommen. Das Mitleid und Mitgefühl waren sicherlich entscheidende Faktoren, daß man dem Delinquenten vor seinem Tode noch eine bessere Mahlzeit reichte. Ferner war die Henkersmahlzeit eine Abschiedsgabe, ein naiver Versuch dem armen Sünder das Sterben zu erleichtern. Sicherlich wurde dieser Zweck auch nicht selten erreicht. Schließlich gab man dem Verurteilten auch deshalb eine bessere Kost, um ihn gesund und kräftig zu erhalten, damit er dann bei dem Vollzug der Strafe bei voller Kraft war. Auch mag es geschehen sein, um die infolge der ausgestandenen Folterqualen und der Angst vor der bevorstehenden Hinrichtung Zusammengefallenen wieder aufzurichten[1]). Schon Döpler[2]) ergeht sich in Betrachtungen über den Sinn und Zweck des Henkersmahls: „Man soll den armen Sünder mit bessern Essen und Trinken versehen und ihm zur Labung seines betrübten Geistes einen Trunck

1) Rau, a. a. O., S. 24.
2) Döpler, a. a. O., I, S. 451ff.

Wein geben lassen[1]). Weiter führt er aus: „Unterwegs wird ihm, wenn er es begehret, ein Trunck Wein zur Labsal und Erquickung gegeben[2]). Er meint, den Delinquenten wird deshalb ein Trunk Wein gegeben, um sie entweder dadurch „trunken oder in ihren Gedancken verwirret zu machen, daß sie die Schmertzen nicht so eigentlich fühlen oder echten, sondern desto getroster zum Tode gehen möchten: Oder vielmehr umgekehrt, daß sie dadurch gestärket und die Marter, Angst und Pein desto länger ausstehen könnten“[3]). Zugleich knüpft Döpler daran auch eine Mahnung: „Man soll aber mit der Darreichung des Weins Maße halten, damit der arme Sünder nicht dadurch an seinem Verstand gemindert und gar truncken noch auch an seiner Andacht und Gebeth verhindert werden“[4]). Und Luther sieht im Henkersmahl den gleichen Sinn und Zweck, wenn er sagt: „Gebet starke Getränke denen, die umkommen sollen und Wein den betrübten Seelen, daß sie trinken und ihres Unglücks nicht mehr gedenken.“

Dieser Sinn und Zweck, wie ihn Döpler angibt, ist m. E. auch anzunehmen. Abgesehen davon, daß das Henkermahl ein Akt der Menschlichkeit ist, soll Speise und Trank den durch die lange Haft geschwächten Körper des armen Sünders wieder aufrichten, damit der Henker leichtere Arbeit hat. Der Trunk Wein dient zur „Labung des betrübten Geistes“. Er soll den Delinquenten nicht gerade berauschen, so ihn doch anheitern, damit er das kommende vergessend um so leichter zur Hinrichtung geht. Wurde die Hinrichtung

1) Döpler, a. a. O., I, S. 451.
2) Döpler, a. a. O., I, S. 454.
3) Döpler, a. a. O., I, S. 455.
4) Döpler, a. a. O., I, S. 456.

durch Enthauptung mit dem Schwerte vollzogen, so mußte sich der zum Tode Verurteilte hinknieen, worauf der Henker durch wohlgezielten Hieb das Haupt vom Rumpfe trennte. Ein körperlich und seelisch schwacher Mensch wäre zusammengebrochen und die Exekution hätte nur unter Schwierigkeiten stattfinden können und dem Volke wäre so ein großer Augenschmaus entzogen worden. Ferner erleichterte man so dem armen Sünder das Sterben, man erwies ihm noch eine kleine Gefälligkeit in Form eines Abschiedsmahls. Österreichische Weistümer bestimmen, daß der Vater seinem missetätigen Kind, ehe er es ausstößt, noch Speise und Trank reichen darf[1]). Auch in Schweden galt der Rechtssatz: „Wer geächtet wird, soll das Mittagessen noch zu Hause haben, das Abendessen im Walde halten“[2]). So faßt auch Keller das Henkersmahl auf: „Der dem Tode Verfallene soll noch einmal einen Wunsch erfüllt bekommen“[3]). Die Ähnlichkeit mit der Johannisminne erinnert endlich auch daran, daß beim Henkersmahl an eine Abschiedsgabe gedacht war, die wohl hie und da zum Abschiedssymbol wurde.

IV. Das uneigentliche Henkersmahl.

Unter dem Worte „Henkersmahl“ wurde aber nicht nur das Abschiedsessen für den armen Sünder verstanden, sondern auch Richter und Schöffen pflegten nicht selten die günstige Gelegenheit zu benutzen, sich an Speise und Trank gütlich zu tun. Dieses Henkers-

---

1) Kunßberg in Zeitschr. f. dtsche. Rechtsgeschichte, Bd. 46 Germ. Abt., S. 576.

2) Künßberg in Zeitschr. f. dtsche. Rechtsgeschichte, Bd. 46, Germ. Abt., S. 576.

3) Keller, a. a. O., S. 138.

mahl fand entweder unmittelbar nach der Urteilsverkündung statt oder kurz vor oder nach der Hinrichtung.

Zum besseren Verständnis dessen, müssen wir die damaligen Zeitverhältnisse uns vergegenwärtigen. Einst hat das ganze Volk der Hinrichtung beigewohnt, weil jeder einzelne sich als lebendiges Glied der Rechtsgemeinde fühlte und zu dem war es auch von Haus aus Pflicht des Volkes sowohl bei Urteilsfindung, als auch bei der anschließenden Exekution anwesend zu sein. Später – bis ins 19. Jahrhundert – wurden die Hinrichtungen zwar auch öffentlich vollzogen, aber sie wurden zu einem Schauspiel entwürdigt, bei dem das neugierige Volk gaffte und sich um das Hochgericht drängte. Der Rechtstag artete zu einem Volksfest aus, das sich um die Richtstätte abspielte. Noch bei der letzten öffentlichen Hinrichtung in Wien, die im Jahre 1868 stattfand, wurde eine kurze Beschreibung des Delinquenten in Massen verkauft; Hunderte von Buden waren errichtet, alles rund um die Leiche herum, die bis zum Sonnenaufgang hängen blieb. Man zechte, jubelte und sang; Armesünderwürstchen und Galgenbier gabs in Massen. Das Volksfest verlief so schön, daß die Justizverwaltung in Zukunft öffentliche Hinrichtungen verbot[1]).

In Nürnberg[2]) empfing der Nachrichter an einem Gerichtstag für jeden armen Sünder 6 Pfund frisches Fleisch und 4 Bratwürste. Der „Nachrichtershelfer" bekam für einen Delinquenten: 3 Pfund frisches Fleisch, 3 Bratwürste und 3 Maß Bier nebst Brot. Und selbst die „Schützen", die den Verurteilten hinausführten, erhielten reichlich Speise und Trank. Daß der Henker

1) Keller, a. a. O., S. 173.
2) Spezification was der Loch Wirth . . . .

oft betrunken in seinen Dienst ging, war keine Seltenheit. So mochte es auch geschehen sein, daß der Nachrichter in seiner Weinseligkeit den Missetäter, der seinen Zustand teilte, vom Galgen fallen ließ[1]). In bitteren Klagen über jene sinnlosen Gelage ergeht sich besonders Bischoff Julius von Würzburg, der energisch auf Abstellung bedacht ist, da sich selbst die als Tröster beigegebenen Priester bei Reichung des Sakraments als bezecht erweisen[2]).

Diese Mahlzeit des Henkers, der Henkersknechte und der Geistlichen wurde aber nie als „Henkersmahl" angesehen. Stellenweise nahmen Richter und Schöffen nach Urteilsverkündung oder nach der Hinrichtung ein Richteressen ein und dieses hieß auch Henkersmahl. Bleibt das Urteil unangefochten, so erheben sich Richter und Schöffen. Nachdem Sitze und Schöffenbänke zum Zeichen des Gerichtsschlusses umgeworfen sind, schreitet man zum Richtermahle. Ein weißes „Lilaken" deckt den Tisch, weißtannene Becher „drinkfesser" werden aufgesetzt, Wein, Bier, Weißbrot und Käse aufgetragen. Bisweilen wurden Trank und Speise der Schöffen vom Richter, dem Schultheißen oder von der Gerichtsgemeinde gespendet, in der Regel wurden aber die Kosten aus den während der Tagung bezogenen Pfändern und Gerichtsbußen bestritten. Dieser Brauch eines Imbisses nach richterlicher Tagung hat in den alten Stadt- und Gemeinderechnungen oft recht einschneidende Spuren hinterlassen. Es fehlen aber die Belege, daß dieser Brauch bei jeder Hinrichtung stattgefunden hätte, wie Heinemann[3]) behauptet. Nachdem später zwischen

1) Döpler, a. a. O. I, S. 529.
2) Knapp, a. a. O., S. 534.
3) Heinemann, a. a. O., S. 35ff.

Urteil und Vollstreckung gewöhnlich ein Zeitraum von 3 Tagen lag, wurde dieses Richtermahl gewöhnlich vor der Hinrichtung eingenommen. Die Frankfurter Richter reichten das Gesuch ein, daß es ihnen gestattet sei, das Henkersmahl nicht vor, sondern erst nach der Hinrichtung einzunehmen, da es ihnen in der frühen Morgenstunde nicht die rechte Ehre antun könnte[1]). Dieses Gesuch ist leicht verständlich, wenn man die Speisekarte für ein solches Essen aus dem Ende des 18. Jahrhunderts liest. Es gab: Gerstensuppe, Gemüse, 3 Pfund Bratwurst, 10 Pfund Rindfleisch, 6 Pfund gebackene Karpfen, 12 Pfund gespickten Kalbsbraten, 30 Milchbrote, Bisquit und Wein[2]). Anscheinend zur Eindämmung eingerissener Schlämmereien bestimmte die Zentkostenordnung des Hochstifts Würzburg für Dampsdorf-Donnersdorf: „Uf dem peinlichen rechtstag zu frue ist man den vierzehn schöpfen, zentgrafen, schreiber und landknecht, altem herkommen nach, ein suppen schuldig, doch daß jede person nit mehr dann zween schilling verzehre. (den überrest ist der cleger zu bezahlen mit schuldig). desgleichen ufgemeltem entlichen peinlichen rechtstag nach volstrecktem urtheil gibt man jetztgedachten 17 personen ein malzeit, die bezahlt der anclagend thail, iedoch für iede person nit emer dan ein pfund neu gelt und zwölf pfenning fur die nachzech“[3]). So wird es auch verständlich, daß man in Bayern noch jetzt unter einem „Schergenfäßlein“ ein Faß guten Bieres oder Weines versteht.

Das Wort Henkersmahl = Richtermahl ist die Übertragung des eigentlichen Henkersmahls auf diesen Brauch. Den Ausgangspunkt dazu bildet jener Brauch,

1) Mackensen, a. a. O., S. 328.
2) Frankfurter Lokalanzeiger v. 25. 6. 1887.
3) Knapp, a. a. O., I, S. 241.

dem Verurteilten noch kurz vor der Hinrichtung eine Abschiedsgabe in Form eines Mahles zu reichen. Das Henkersmahl im übertragenen Sinne war nie so weit verbreitet, daß es volkstümlich geworden wäre. Im Volksmund verstand und versteht man auch heute noch unter Henkersmahl das eigentliche Henkersmahl, wie auch die übertragenen Bedeutungen des Volksmundes beweisen. Mit dem Henkersmahl ist für das Sprachgefühl des Volkes auch heute noch der Begriff des Scheidens verknüpft.